



Merkblatt

Technische Anschlussbedingungen

für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen
an die zuständige einheitliche Leitstelle
für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz
und den Rettungsdienst
(Leitstelle Heinsberg)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg

Inhaltsverzeichnis Technische Anschlussbedingungen

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Notwendigkeit
 - 1.2 Sachbearbeitung
 - 1.3 Konzeption der BMA
 - 1.4 Normen
 - 1.5 Antragstellung/Projektphasen
 - 1.6 Anforderungen an den Errichter und die Wartungsfirma
- 2. Anforderungen an die BMA**
 - 2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung
 - 2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)
 - 2.3 Peripheriegeräte
 - 2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - 2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
 - 2.3.3 Lageplantableau/Feuerwehr-Laufkarten
 - 2.3.4 Zugang für die Feuerwehr
 - 2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
 - 2.3.6 Freischaltelement
 - 2.3.7 Blitzleuchte
 - 2.3.8 Störungsmeldungen
- 3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen**
- 4. Planung**
- 5. Errichten von Brandmeldeanlagen**
 - 5.1 Automatische Melder (Einbau, Beschriftung, Kennzeichnung)
 - 5.1.1 Melder in Zwischenböden und Zwischendecken
 - 5.2 Bestandsschutz
- 6. Gebäudefunkanlagen**
- 7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung**
 - 7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfung
 - 7.2 Wartung und Prüfung
 - 7.3 Anschaltung der Brandmeldeanlage
 - 7.4 Betriebsbestimmungen
 - 7.4.1 Eingewiesene Personen
 - 7.4.2 Aktualisierung
- 8. Anschaltung der BMA**
- 9. Ergänzende Bestimmungen**
- 10. Kostenersatz**
 - 10.1 Abnahmegebühren
 - 10.2 Fehl- bzw. Falschalarme
 - 10.3 Revisionsmeldungen
- 11. Allgemeine Hinweise**
 - 11.1 Verständigung der Feuerwehr
 - 11.2 Abbestellen der Feuerwehr
 - 11.3 Änderungen an der BMA
 - 11.4 Feuerwehrpläne
 - 11.5 Ansprechpartner / Zuständigkeiten
 - 11.6 Sonstiges

Abkürzungsverzeichnis:

AEE	Alarm Empfangs Einrichtung
AM	Automatische Melder
AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DM (DKM)	Druckknopfmelder
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
HCL	Haupt Clearing Leitstelle
NAM	Nicht automatische Melder
ÜE	Übertragungseinrichtung
DIN	Deutsches Institut für Normung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.)
HausPrüfVO	Verordnung über d. Prüfung haustechnischer Anlagen u. Einrichtungen in Gebäuden
MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der einheitlichen Leitstelle des Kreises Heinsberg. Die Feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Kreises Heinsberg fallen. Dies sind alle Kommunen des Kreises Heinsberg. Nachfolgende Regelungen ab der ÜE zur AEE bzw. einheitlichen Leitstelle sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen sowie von eigenem Interesse der Bauherrschaft und/oder des Betreibers bestimmt sein.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0800
- DIN VDE 0833
- DIN VDE 0845
- VDE 0185, T 1-4
- DIN 14675-1 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-2 Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN EN 54
- DIN 4066

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des VdS -Schadenverhütung 2095 (VdS 2095) einschließlich aktueller Ergänzungen beachtet werden.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Kreis Heinsberg obliegt dem der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen, nachfolgend nur noch Kreis genannt.

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) der Abstimmung vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer BMA, hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen dürfen nur gemäß DIN 14675 (Anforderungen an Fachfirmen) errichtet werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadenversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

1.5 Antragstellung/Projektphasen

Ein formloser Antrag für Anschluss und Bereitstellung einer Leitung als Übertragungsweg von der BMA auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen beim Kreis ist an den Konzessionsnehmer der Brandmeldeanlage siehe Anhang B Ansprechpartner zu richten. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen.

1.5.1 Phasen für Aufbau und Betrieb gemäß DIN 14675

1.6 Anforderung an den Errichter und die Wartungsfirma

Errichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14 675 zertifiziert sind.

Siehe Anhang C „Zulassungsbedingungen für ZE-ÜE“

2. Anforderungen an BMA

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Der Fernalarm der baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage ist auf die Einheitliche Leitstelle des Kreises Heinsberg weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136. In der Tabelle A 1 aus der DIN 14675/A2 sind diese zusammengefasst.

Die ÜE müssen DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.2 entsprechen.

Für eine zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nichtautomatischer Brandmelder nach DIN 14 675 Abschnitt 3.2.1 zu verwenden. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die Brandmeldezentrale (BMZ) und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehrezugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr- Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Kreis Heinsberg als Betreiber der Leitstelle, sowie dem Konzessionsnehmer ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind mit dem Kreis abzustimmen.

Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA als Antragsteller Sorge zu tragen.

2.2 Brandmelderzentralen (BMZ)

Brandmelderzentralen müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ) auszustatten.

Feuerwehrranzeigetableau, Lageplantageau bzw. Feuerwehr-Laufkarten, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantageau

bzw. die Feuerwehr-Laufkarten abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit dem Kreis herbeizuführen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege ist es unzulässig, Brandmelderzentralen in notwendigen Treppenträumen unterzubringen.

Abweichende Montageorte sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

In der FIZ ist ein geeignetes Fach zur Aufnahme eines Feuerwehrplanes gem. DIN 14 095 vorzusehen. Alle Komponenten sind gegen unbefugten Zugriff mit der Feuerweherschließung zu sichern.

Die BMZ ist gegen unbefugte Manipulation zu sichern. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3 Peripheriegeräte

2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die BMZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist ein DIN-Profil-Halbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr/Kommune erforderlich. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14 662 zu installieren. Das FAT muss in einem gemeinsamen Gehäuse (FIZ) mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

Bei ausgedehnten Objekten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Meldergruppenverzeichnis erforderlich sein.

2.3.3.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung). Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern. Die Ausführung der Laufkarten muss DIN 14675 entsprechen.

Forderungen der Brandschutzdienststelle:

Laufkarten in DIN A3 laminiert oder in Synthetikpapier im FIZ deponiert

1. Ausführung mit weißen Kartenreitern
2. Ausführung mit gelben Kartenreitern
3. Meldergruppenverzeichnis

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle geprüften Karten an der BMA zur Verfügung stehen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Laufkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszutauschen.

2.3.4.1 Feuerweherschließung

Für den Bereich des Kreises Heinsberg wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerweherschließung Stadt/Gemeindenamen

Diese Schließung umfasst:

- VdS zugelassener Umstellschloss.
VERWENDUNG: Verriegelung Innentür FSD

Jede Stadt/Gemeinde im Kreis Heinsberg hat sep. Schließung.
- Profilhalbzylinder, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FIZ, Doppelschließungen an Toranlagen, Feuerwehroleitern, Schrankenanlagen, Schlüsselschalter usw.

Alle Bestellungen von Feuerweherschließungen werden aus organisatorischen Gründen über die Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg abgewickelt.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerweherschließungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand der örtlichen Feuerwehr/Kommune kostenfrei über.

Die Lieferung von bestellten Schließungen erfolgt grundsätzlich zunächst an die Adresse des Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg. Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA/Einrichtung.

Über die im FSD hinterlegte Objektschlüssel wird ein Schlüsselprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist die Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr/Kommune unaufgefordert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Das Feuerweherschlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das FSD nicht über Lichtschächten eingebaut wird.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMA anzuschließen.

Das FSD muss mindestens 2 St. Objektschlüssel und ggf. auch Transponder von Zutrittskontrollsystemen überwacht aufnehmen können.

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, zu installieren.

2.3.7 Blitzleuchte

Die Standorte der Kennleuchten ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Brandschutzkonzept) abzustimmen.

Die erforderlichen Blitzleuchten sind in Farbe Orange auszuführen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen der BMA müssen gemäß DIN 14675 zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem, nicht durch „eingewiesene Person“ ständig besetzten Raum befinden.

2.3.9 Vermeidung von Fehlalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.5 und DIN 14675-1 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

- 2-Melderabhängigkeit
- Brandmelder mit Brandkenngrößen
- organisatorische Lösung (Voralarm)

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen Gemäß 14675-1

4. Planung Gemäß 14675-1

5. Errichten von Brandmeldeanlagen Gemäß 14675-1

5.1 Automatische Melder (Einbau, Beschriftung, Kennzeichnung)

Die Melder sind so zu beschriften, mit roten Schildern mit weißer Aufschrift, dass eine Identifikation jederzeit möglich ist (siehe Vorgaben der DIN 14675)

Schriftgröße (mm) = Leseentfernung (Meter) ÷ 0,3

5.1.1 Melder in Zwischenböden und Zwischendecken

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum Melderbereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer

Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Geschoss mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren und mit einem Schloss mit Schließung Feuerwehr zu sichern. Der Ort der Aufbewahrung bzw. die Mitnahme der Leiter ist auf den Laufkarten zu markieren/beschriften.

Revisionsöffnungen müssen mindestens 60 cm x 60 cm groß sein

5.2. Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden. Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandschutz nicht.

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Kreis geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Das „Merkblatt Gebäudefunkanlagen“ ist zu beachten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB.

7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung

Wartungsverpflichtung gemäß DIN 14575

Eingewiesene Personen gemäß DIN 14675

7.3.2 Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienst erreichbarkeiten z. B. facility-management sind sofort der einheitlichen Leitstelle (E-Mail: leitstelle@Heinsberg.de oder Fax: 02452-13 88 7000) bzw. an die Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle schriftlich zu melden

8. Anschaltung der BMA

Der Termin für die Anschaltung muss zwischen allen Beteiligten mit mindestens vierwöchigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat der Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein. Hier erfolgt die Inbetriebnahme von

- FIZ
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschrüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppenverzeichnis
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die Anwesenheit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zwingend erforderlich. Diese wird von der Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle über den Termin der Aufschaltung informiert.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und dem Kreis zu übergeben.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss der

- Nachweis der Wartung durch eine geeignete Wartungsfirma (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifizierten Personals. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14 675 nachzuweisen.
- Errichterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde.
- Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Die geforderten Feuerwehrpläne
- Die Meldergruppenkarten
- Laufkarten
- 1 Schlüssel für manuelle Brandmelder
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren
- Sachverständigengutachten

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!!

9. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

10. Kostenersatz und Entgelte

10.1 Abnahmegebühren

Die erste Anschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen ist bei reibungslosem Ablauf ohne Berechnung (zeitlicher Aufwand ca. 2 Std.). Die Wartung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig, und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verzögerungen im Laufe der ersten Abnahme in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.2 Fehl- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehl- bzw. Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das BHKG § 52 Nr.7 in Verbindung mit der jeweiligen Gebührensatzung der Kommune.

10.3 Revisionsmeldungen

Revisionsmeldungen werden von der Leitstelle **nicht** bearbeitet. Revisionsmeldungen, Wartungsabschaltungen und sonstige Servicemeldungen müssen über die Clearingstelle abgewickelt werden.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die Einheitliche Leitstelle Heinsberg alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung.

11.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr **nur** noch durch den erst eintreffenden Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

11.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u.a. sind der Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Meldergruppenkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

11.4 Feuerwehrpläne

Siehe Anhang A

11.5 Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Siehe Anhang B

Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle
Konzessionsnehmer
Feuerwehrschießungen

11.6 Sonstiges

Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur vom Kreis Heinsberg genehmigt werden.

Anhänge

Anhang A Feuerwehrpläne

Anhang B Ansprechpartner Konzessionsnehmer

Anhang B Ansprechpartner Fachbereich Brandschutzdienststelle

Anhang B Schlüsseldepot

Anhang C Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Feuerwehrpläne.....	4
2.1. Allgemeines.....	4
2.1.1. Bestandteile.....	4
2.1.2. Format und Layout.....	4
2.1.3. Maßstab.....	4
2.1.4. Ausrichtung / Layout.....	4
2.1.5. Farbgebung.....	6
2.1.6. Symbole.....	8
2.2. Übersichtsplan.....	8
2.2.1. Inhalt.....	8
2.2.2. Bauteilbezeichnungen.....	8
2.2.3. Kennzeichnung der Geschosse.....	8
2.2.4. Zugang zum Objekt.....	9
2.2.5. Gebäude mit Brandmeldeanlage.....	9
2.2.6. Rückseite des Übersichtsplans.....	9
2.3. Geschosspläne.....	9
2.3.1. Inhalt.....	9
2.3.2. Raumnummern.....	10
2.3.3. Wände.....	10
3. Sonderpläne.....	11
3.1. Abwasserplan.....	11
3.1.1. Farbgebung.....	11
3.1.2. Legende.....	11
3.2. Löschwasserrückhaltepläne.....	11
3.3. RWA- Pläne.....	11
3.4. Sonstige Sonderpläne.....	11
4. Prüfung, Ausfertigung und Anzahl der einzureichenden Feuerwehr-pläne/Sonderpläne.....	12
4.1. Prüfung.....	12
4.2. Ausfertigungen.....	12
4.3. Ausfertigung im PDF-Format.....	12
4.3.1. Dateistruktur der Digitalen Feuerwehrpläne und Sonderpläne.....	13
4.3.2. Verteilung der digitalen Feuerwehrpläne.....	14
5. Sonstiges und Allgemeines.....	14
5.1. Ansprechpartner für die Feuerwehr.....	14
5.2. Örtliche Feuerwehren.....	14
Anlage 1 Übersichtsplan.....	15
Anlage 2 Objektinformation.....	16
Anlage 3 Geschossplan.....	17

1. Vorwort

Feuerwehrpläne sind Führungsmittel gemäß Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 und dienen der Feuerwehr zur Einsatzvorbereitung und zur zügigen Orientierung sowie Beurteilung der Lage bei einem Schadensereignis. Um einen möglichst einheitlichen Standard in der Darstellung der Informationen auf Feuerwehrplänen zu erzielen, sind die Festlegungen der einschlägigen Richtlinien und Normen (z. B.: DIN 14095, DIN 14034-6, DIN V 14011, DIN 5381 etc.) bei der Erstellung von Feuerwehrplänen zu beachten. Darüber hinaus werden im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr bestimmte Inhalte ortsspezifisch in Feuerwehrplänen dargestellt. In dieser Richtlinie werden diese ortsspezifischen Darstellungsformen neben einigen weiteren grundsätzlichen Anforderungen an Feuerwehrpläne beschrieben. Weiterhin werden Hinweise für die Erstellung von Sonderplänen (hier insbesondere von Abwasserplänen, Löschwasserrückhaltungsplänen und RWA- Plänen) dargestellt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Fortschreibung der Feuerwehrpläne, und der Sonderpläne ist i. d. R. der Betreiber der baulichen Anlage verantwortlich.

Feuerwehrpläne und Sonderpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehrpläne und Sonderpläne gemäß DIN 14095 mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen und ggf. anpassen zu lassen und die Prüfung zu dokumentieren.

Wird bei Brandverhütungsschauen, Wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde, Einsätzen der Feuerwehr oder Begehungen festgestellt, dass Feuerwehrpläne und Sonderpläne nicht dem aktuellen Stand entsprechen oder fehlerhaft sind, sind diese durch den Betreiber unverzüglich anzupassen.

Werden durch Änderungen von technischen Regelwerken oder gesetzlichen Grundlagen Teile dieser Richtlinie ungültig oder widersprechen den geltenden Vorschriften, bleiben die übrigen Forderungen dieser Richtlinie unberührt. Die Feuerwehren im Kreis Heinsberg behalten sich allgemeine oder objektspezifische Anpassungen und Änderungen dieser Richtlinie jederzeit vor.

Die Richtlinie wurde in Zusammenarbeit mit den Brandschutztechnikern und der Brandschutzdienststelle erstellt.

Die jeweils gültige Fassung ist im Downloadbereich der Homepage des Kreises Heinsberg unter folgendem Link zu finden:

LINK hier einfügen.

2. Feuerwehrpläne

2.1. Allgemeines

2.1.1. Bestandteile

Feuerwehrpläne bestehen gemäß DIN 14095 grundsätzlich aus einem Übersichtsplan, den Geschossplänen und dem zugehörigen Textteil. Weitere Pläne für besondere Gefahren oder sonstige Sonderpläne sind objektabhängig bzw. auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde oder der Feuerwehren beizufügen.

Standartausführungen eines Feuerwehrplans:

- Textteil (Beschreibung) nach DIN 14095
- Übersichtsplan
- Geschosspläne

Zusätzlich je nach Gegebenheit müssen Sonderpläne gefertigt werden, siehe hierzu Punkt 3.

2.1.2. Format und Layout

Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 im Querformat zu erstellen.

Die allgemeinen Objektinformationen und zusätzlichen **textlichen Erläuterungen** sind im DIN A4 Hochformat zu erstellen und den Feuerwehrplänen beizulegen.

Sind bei ausgedehnten Objekten Teilpläne für das Gesamtobjekt oder einzelne Geschosse erforderlich, sind die Trennstellen in einem Gesamtplan darzustellen. Ist dies im Übersichtsplan nicht möglich, kann ein vereinfachter Gesamtübersichtsplan mit kleinerem Maßstab als unter 2.1.3 beschrieben erstellt werden. Die einzelnen Teilpläne sind auf den jeweiligen Plänen selbst und in der Gesamtübersicht eindeutig zu nummerieren. Dies gilt für Übersichtspläne, Geschosspläne und Sonderpläne, falls die Trennstellen nicht in allen Geschossen und allen Plänen den gleichen Verlauf aufweisen. Hierbei ist eine Überlappung von 5 m im entsprechenden Maßstab zu berücksichtigen.

2.1.3. Maßstab

Der Maßstab der Feuerwehrpläne ist so zu wählen, dass die Objektdarstellung formatfüllend ist. Sollte die Darstellung bei Verwendung der genannten Maßstäbe nicht formatfüllend oder nicht vollständig darstellbar sein, können in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auch andere Maßstäbe gewählt werden. Für alle Geschosspläne ist jedoch ein einheitlicher Maßstab zu verwenden.

Alle Pläne sind mit einem Raster von 10 m Kantenlänge zu versehen, das zur besseren Übersichtlichkeit nur **bis kurz an das Objekt heranzuführen** ist. Bei ausgedehnten Objekten kann im Übersichtsplan eine größere Rasterung mit 20 m bzw. 50 m Kantenlänge gewählt werden. Weitere Maßangaben wie Maßlinien, Maßketten etc. entfallen.

In Ausnahmefällen ist eine Abweichung, nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle, möglich.

2.1.4. Ausrichtung / Layout

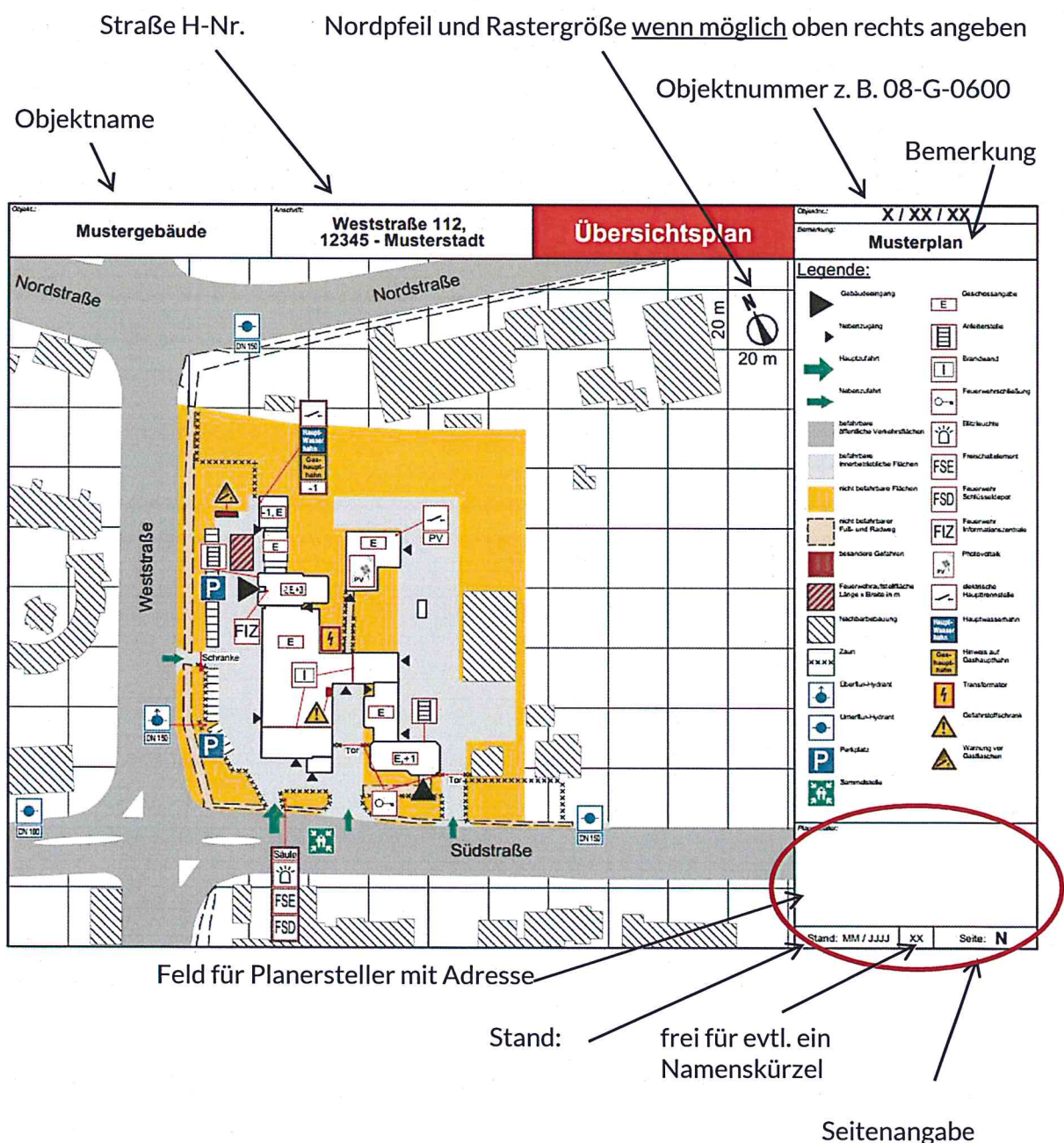
Feuerwehrpläne sind so auszurichten, dass sich die Hauptzufahrt zum Objekt am unteren Blattrand befindet. Alle Pläne zu einem Objekt sind in gleicher Weise auszurichten. Beschriftungen müssen grundsätzlich parallel zum unteren oder rechtem Blattrand verlaufen. Alle Pläne sind mit einem

Nordpfeil und der Kantenlänge des Rastermaßes in einem Rasterfeld nach Möglichkeit in der oberen rechten Ecke zu versehen.

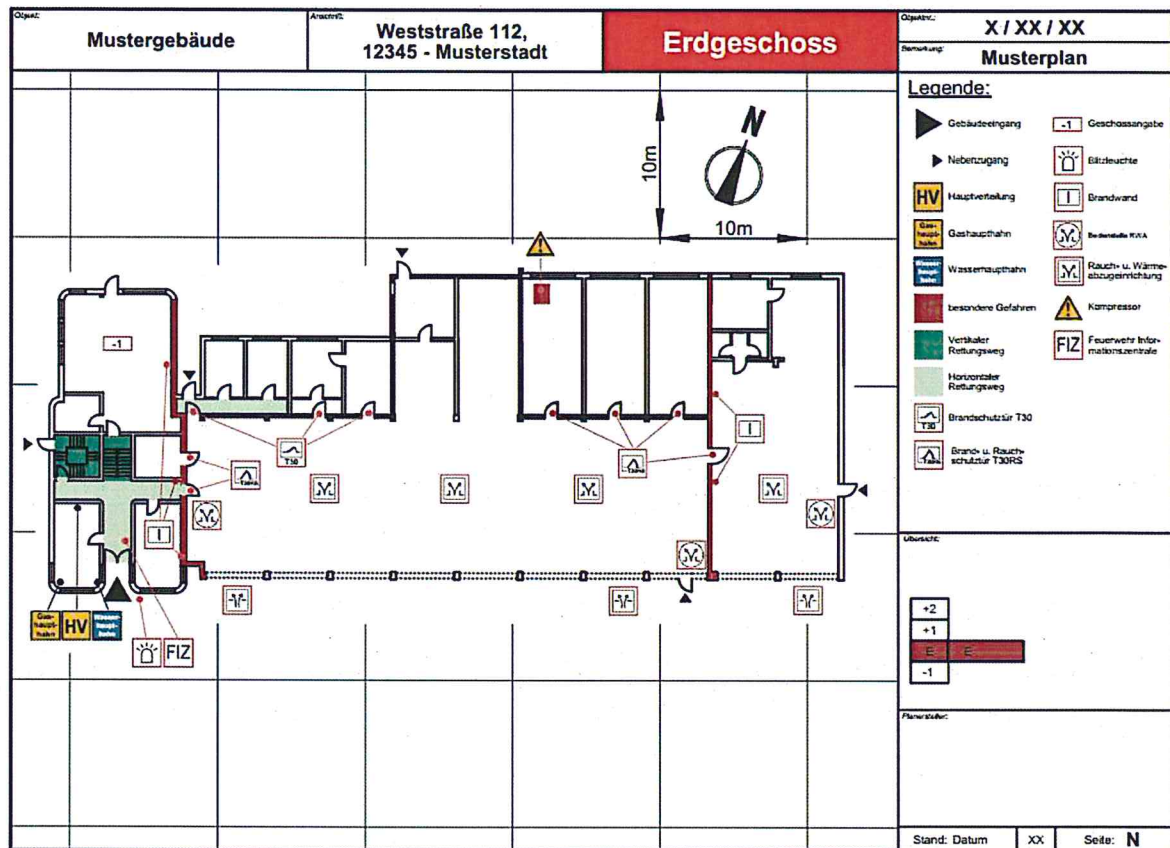
Am oberen Rand der Pläne ist ein 20 mm hohes Feld anzuordnen, das sich von links beginnend in drei gleichgroße Felder von ca. 100 mm und am rechten Rand ein Feld von 80 mm.

- Feld für den Objektnamen
- Feld für die Adresse
- Feld für die Planbezeichnung vollflächig in rot (RAL 3000) mit weißer Schrift (z. B. Übersichtsplan, Geschossplan etc.).
- Das darauffolgende Feld ist horizontal zu unterteilen.
Im oberen Textfeld wird die Objekt Nr. eingetragen.
Diese ist bei der Brandschutzdienststelle zu erfragen und muss auf allen Plänen eingetragen werden. Das untere Textfeld ist für besondere Bemerkungen.

Layout Übersichtsplan:



Layout Geschossplan:



Layout Rückseite des Übersichtsplans:

Auf der Rückseite des Übersichtsplans ist linksbündig in DIN A3 eine von der Feuerwehr bereitgestelltes gesondertes „Objektinformationsblatt“ zu drucken.

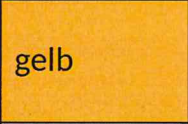
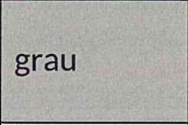
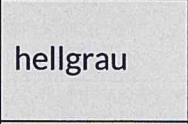
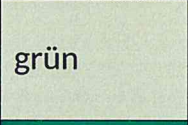
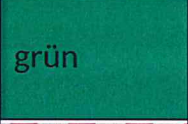
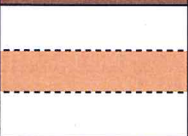
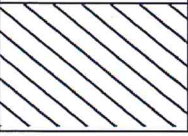
Das Objektinformationsblatt ist vor der Freigabe und Fertigung der Pläne bei der örtlichen Feuerwehr anzufordern.

Siehe Anlage 2

2.1.5. Farbgebung

Die zu verwendenden Farben richten sich nach Tabelle 1 der DIN 14095. Ergänzend zu den Festlegungen der Norm ist die Grundfläche des Objektes zwischen seinen Umfassungswänden in Lichtgrau RAL 7035 sowie Schmutz- und Mischwasserleitungen in Abwasserplänen in signalbraun RAL 8002 darzustellen. Aufstellflächen auf den befahrbaren Flächen sind mit einem schraffierten Feld in signalrot RAL 3001 und signalgrau RAL 7004 zu kennzeichnen. Fuß- und Radwege sind in einem gelbton RAL 1034 umgeben mit einer gestrichelten Linie darzustellen. PKW-Parkflächen sind in weiß zu kennzeichnen.

In der nachstehenden Tabelle 1 ist die jeweilige Farbgebung dargestellt.

Farbgebung	Farbbezeichnung	RAL-Nummer	Verwendung
	Signalblau	RAL 5005	• Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen) • Hydranten • wasserführende Armaturen
	Signalrot	RAL 3001	• Räume und Flächen mit besonderen Gefahren • Brandwände
	Signalgelb	RAL 1003	• nicht befahrbare Flächen
	Signalgrau	RAL 7004	• befahrbare öffentliche Flächen
	Lichtgrau	RAL 7035	• befahrbare interne Flächen
	Weiß Grün	RAL 6019	• horizontale Rettungswege (Flure und Rettungstunnel)
	Verkehrsgrün	RAL 6024	• vertikale Rettungswege (Treppenträume)
	Schraffiert in Signalrot und Signalgrau	RAL 3001 RAL 7004	• Aufstellflächen für die Feuerwehr
	Signalbraun	RAL 8002	• Schmutz- und Mischwasserleitungen in Abwasserplänen
	Pastellgelb mit gestrichelter Umrandung	RAL 1034	• Fuß- und Radwege
	Schraffiert		• Nachbarbebauung mit H-Nr. und/oder Objektangabe

Farbfüllungen müssen so ausgeführt werden, dass Beschriftungen und Piktogramme nicht verdeckt oder in ihrer Lesbarkeit beeinträchtigt werden. Je nach Druckerfabrikat und Druckeinstellungen können Unterschiede zwischen der Anzeige auf dem Monitor und dem Druckergebnis entstehen. Ein nachträglicher Farbabgleich zur Normenvorgabe, bzw. den Vorgaben der Tabelle 1, ist sinnvoll. Unabhängig von den oben aufgeführten Vorgaben zur Farbgebung ist beim Ausdruck der Pläne darauf zu achten, dass die Darstellung möglichst kontrastreich und im Einsatzfall auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen eindeutig zu erkennen ist.

2.1.6. Symbole

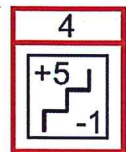
Für Feuerwehrpläne sind die Symbole der DIN 14034-6, DIN 4844 bzw. DIN EN ISO 7010 und ASR A 1.3 zu verwenden. Durch Bezugslinien können die Symbole Bauteilen zugewiesen werden, wenn es die Übersichtlichkeit der Pläne erfordert. Sind Angaben auf Grund ihres textlichen Umfangs nicht in der Zeichnung darzustellen, können diese durch eine Ziffer von einem Kreis umrandet dargestellt und ihre Bedeutung in der Legende bzw. an anderer geeigneter Stelle aufgeführt werden.

2.2. Übersichtsplan

2.2.1. Inhalt

Im Übersichtsplan ist das betreffende Objekt formatfüllend darzustellen. Folgende Angaben müssen mindestens (sofern zutreffend) enthalten sein:

- Zugänge mit Angabe der Zugangsebene, falls nicht Erdgeschoss bzw. Ebene 0
- Treppenanlagen mit Nummerierung (Bild) im Uhrzeigersinn – oben mittig beginnend
- Anleiterstellen für die Feuerwehr
- Feuerwehraufstellflächen
- Brandwände sowie Wände mit besonderen Anforderungen (Farbe?)
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Besondere Gefahren (auch PV-Anlage)
- Darstellung der Nachbarbebauung mit Hausnummer, besonderer Nutzung oder Gefahren (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Gefahrstofflager)



Weitere erforderliche Angaben sind der DIN 14095 unter Punkt 5.3 zu entnehmen.

Die umgebende Bebauung soll mit Haus- und ggf. Objekt Nummer sowie entsprechender Nutzung dargestellt werden. Die Umrisse des Objekts sind mit einer schwarzen Volllinie darzustellen. Die Füllung erfolgt in weiß mit einem Raster, welches bei der Beschriftung zu unterbrechen ist.

Zur besseren Orientierung ist bei Objekten, die aus mehreren Gebäudeteilen bestehen, ein vereinfachter Übersichtsplan der Gebäudeteile am unteren rechten Blattrand im Bereich der Legende vorzusehen. Der betreffende Gebäudeteil ist farblich hervorzuheben. Bei ausgedehnten Objekten, bei denen Teilpläne erforderlich sind, ist die Gesamtübersicht, um den Verlauf der Trennstellen, zu ergänzen (siehe auch Abschnitt 2.1.2).

2.2.2. Bauteilbezeichnungen

Gebäudeteile sind mit den objektspezifischen, ortsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Diese Bezeichnungen sind auf allen Geschoss- und Detailplänen fortzuführen.

2.2.3. Kennzeichnung der Geschosse

Die Anzahl der Geschosse ist durch eine Buchstaben- und Zahlenkombination aus Untergeschossen, Erdgeschoss, Obergeschossen und Dachgeschoss nach folgendem Muster darzustellen:

-2,E,+3,D

(d. h.: 2 Untergeschosse, Erdgeschoss (Hauptzugang daher in Fett), 3 Obergeschosse, 1 Dachgeschoss)

-1,E,+2,ST

(d. h.: 1 Untergeschoss (Hauptzugang daher in Fett), Erdgeschoss, 2 Obergeschosse, 1 Staffelgeschoss)

Bezugsebene bei dieser Schreibweise ist immer das Erdgeschoss. Befindet sich der Feuerwehrhauptzugang nicht im Erdgeschoss, ist die Kennzeichnung des Zugangs gemäß der o. g. Schreibweise zu ergänzen.

Diese Darstellung ist für alle Gebäudeteile sowie für die Erschließung der Geschosse durch Treppen, Treppenträume und Aufzüge zu verwenden und auf allen weiteren Plänen fortzuführen.

2.2.4. Zugang zum Objekt

Die Hauptzufahrt zum Objekt ist durch einen großen grünen Pfeil zu kennzeichnen, Nebenzufahrten mit kleineren grünen Pfeilen. Der Größenunterschied muss eindeutig erkennbar sein.

Der Hauptzugang zum Objekt ist durch ein großes schwarzes Dreieck zu kennzeichnen, Nebenzugänge mit kleineren schwarzen Dreiecken. Befinden sich die Zugänge nicht im Erdgeschoss, sind im Übersichtsplan die Dreiecke zur Kennzeichnung der Zugänge mit der Kurzbezeichnung des jeweiligen Geschosses zu versehen (siehe 2.3.3).

2.2.5. Gebäude mit Brandmeldeanlage

Bei Gebäuden mit einer BMA ist der Standort von der FIZ darzustellen. Zur besseren Übersicht sollen nur die Piktogramme für

- FIZ (Feuerwehr Informationszentrale)
- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchte

nicht jedoch für Feuerwehrranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne verwendet werden. Diese Komponenten sind in der FIZ zusammengefasst.

2.2.6. Rückseite des Übersichtsplans

Je nach Kommune stellt die Feuerwehr eine Objektinformation zur Verfügung, welche auf der Rückseite des Übersichtsplans gedruckt werden muss. Diese ist bei der entsprechenden Feuerwehr anzufordern.

Siehe Anlage 2.

2.3. Geschosspläne

2.3.1. Inhalt

Geschosspläne sollen (sofern zutreffend) mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geschosses (1. Obergeschoss)
- Raumnutzungen
- Brandwände und ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr raumabschließende Bauteile mit Anforderungen an den Brandschutz (z. B. F 90 Wände)
- Öffnungen in Decken ohne Feuerschutzabschluss
- Zu- und Ausgänge

- **Treppen, Treppenträume und Aufzüge mit Nummerierung**
- Anleiterstellen für die Feuerwehr
- Lage und Anordnung brandschutztechnischer Einrichtungen
- Bedienstellen für brandschutztechnische Einrichtungen
- Absperrorgane von Versorgungsleitungen
- Hinweise auf besondere Gefahren (z. B.: Laser, Strahlung, Bio, Chemie mit Angabe von Art und Umfang der Gefährdung)
- Sonderlöschmittel (Schaum, Fettbrandlöscher etc.)
- Ggf. zur besseren Übersicht sind die Möblierungen nicht darzustellen

Weitere erforderliche Inhalte der Geschosspläne sind in Punkt 5.4 der DIN 14095 aufgeführt.

2.3.2. Raumnummern

Raumnummern und Raumbezeichnungen sind nach Möglichkeit einzutragen. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Alten- und Pflegeheimen
- Krankenhäusern
- Objekten mit Büro- und Verwaltungsnutzung
- Räumen mit besonderen Gefahren

Werden Raumbezeichnungen oder Nummern eingetragen, sind die tatsächlich vor Ort gebräuchlichen Bezeichnungen und Nummern zu verwenden. Sollte aus dieser Bezeichnung die jeweilige Nutzung nicht allgemeinverständlich hervorgehen, ist ggf. eine Zusatzbezeichnung in Klartext hinzuzufügen.

Weitere Festlegungen müssen objektspezifisch in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle getroffen werden.

2.3.3. Wände

- Trennwände in der Qualität feuerbeständig (F90) sind als dünne Volllinie in signalrot (RAL 3001) darzustellen.
- Brandwände und Wände in der Bauart einer Brandwand sind als dicke Volllinie in signalrot (RAL 3001) darzustellen.
- Brandwände sind mit dem Piktogramm "Brandwand" zu versehen.
- Alle Arten sind in der Legende entsprechend aufzunehmen

3. Sonderpläne

3.1. Abwasserplan

Abwasserpläne sind für bauliche Anlagen zu erstellen, für die eine Löschwasserrückhaltung baurechtlich gefordert ist.

Abwasserpläne sind analog zu den Vorgaben der Feuerwehrpläne zu erstellen, es wird jedoch auf die Darstellung der brandschutztechnischen Einrichtungen verzichtet. Einzutragen ist der Verlauf der gesamten Abwasseranlage sowie der Möglichkeiten zur Löschwasserrückhaltung. Dazu zählen insbesondere Möglichkeiten der oberirdischen Löschwasserrückhaltung, die Staumöglichkeiten in der Abwasseranlage mit Angabe der entsprechenden Volumina und Angaben zu befestigten und unbefestigten Flächen.

3.1.1. Farbgebung

Das Schmutz- und Mischwassersystem ist in braun darzustellen, das Oberflächenwassersystem in blau (vgl. Tabelle 1). Beide Systeme sind mit Fließrichtung und Nennweiten der Rohre zu versehen.

3.1.2. Legende

In der Legende des Abwasserplans sind folgende spezifische Angaben erforderlich:

- Kläranlage, an die das System angeschlossen ist
- durchschnittliche Fließzeit bei normalen Umgebungsbedingungen
- durchschnittliche Fließzeit bei Regen
- besondere Hinweise

3.2. Löschwasserrückhaltepläne

Bei einem Löschwasserrückhaltesystem sind die Öffnungen, die durch dieses System geschlossen werden, in einem separaten Plan zu kennzeichnen. In dem Plan wird jedoch auf die Darstellung der brandschutztechnischen Einrichtungen verzichtet.

3.3. RWA- Pläne

Bei mehreren RWA- Bereichen in einem Gebäudeteil muss zusätzlich ein gesonderter RWA-Plan gefertigt werden. Die einzelnen Bereiche sind vollflächig in verschiedenen Farben zu kennzeichnen.

3.4. Sonstige Sonderpläne

Sonstige Sonderpläne wie z. B. Lageplan, Photovoltaik – Anlagenplan nach VDEAR-E2100-712, Entrauchungspläne, Detailpläne etc. werden im Einzelfall von der Bauaufsicht oder der Feuerwehr gefordert und in enger Abstimmung durch den Planersteller erstellt. In der Anlage 3 wird ein Übersichtsplan PV-Anlagen aufgeführt.

4. Prüfung, Ausfertigung und Anzahl der einzureichenden Feuerwehrpläne/Sonderpläne

4.1. Prüfung

Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Pläne rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Gebäudes mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg abzustimmen.

Der Vorentwurf ist als PDF-Datei bei der Brandschutzdienststelle über die E-Mail-Adresse: Brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de einzureichen.

Fragen zur Prüfung, Freigabe und Auslieferung der Pläne sind mit dem

**Feuerschutzzentrum Kreis Heinsberg
Fachbereich 6 – Vorbeugender Brandschutz -
Telefon: 02452 – 13 7209**

abzustimmen.

Nach erfolgter Überprüfung der Pläne wird dieser zum Druck und weiteren Verwendung von der Brandschutzdienststelle freigegeben.

4.2. Ausfertigungen

Der Feuerwehren sind folgende Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen:

- In 5-facher Ausfertigung auf synthetischem Papier (120 – 150 µm), wenn nicht anders von der örtlichen Feuerwehr gefordert.

Die Pläne werden so gefaltet und gelocht geliefert, dass der Lochbereich zum Abheften frei bleibt.

4.3. Ausfertigung im PDF-Format

Die Feuerwehrpläne werden zur Hinterlegung im Einsatzleitrechner und in Objektakten als Datei in PDF-Format benötigt. Die Feuerwehrpläne sind der Leitstelle, Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

4.3.1. Dateistruktur der Digitalen Feuerwehrpläne und Sonderpläne

Die Formatierung und digitale Bezeichnung der Pläne sind nachfolgender Tabelle auszuführen:

Einzelgebäude: Titel / Dateiname	Beschreibung
01_Übersichtsplan.pdf	enthält den Übersichtsplan zum Gebäude
02_Textteil.pdf	enthält schriftliche Objektinformationen nach DIN
03_-1.pdf 03_-2.pdf usw.	Geschosspläne Untergeschosse für jedes Untergeschoss eine eigene Datei
04_EG.pdf	Geschossplan Erdgeschoss
05_+1.pdf 05_+2.pdf Ggf. 05_DG.pdf 05_SG.pdf	Geschosspläne Obergeschosse für jedes Obergeschoss Dachgeschoss Staffelgeschoss
99_Klartext Name.pdf z.B.: 99_RWA Übersicht 99_Abwasserpläne bzw. 99_Gefahrstoffkataster.pdf 99_Brandlasten.pdf	Alle anderen einsatzrelevanten Informationen, je Information eine Datei, die entsprechend ihres Inhalts benannt wird. RWA Pläne, Abwasserpläne, Löschwasserrückhaltung Gefahrstoffkataster usw.

Sollte es sich um **mehrere Gebäude** handeln, so sind die unter Einzelgebäude (03-99) angegebenen Dateien entsprechend in einen Ordner mit dem Gebäudenamen abzulegen:

Titel / Dateiname / Ordner	Beschreibung
01_Übersichtsplan.pdf	enthält den Übersichtsplan zum Gebäude
02_Textteil.pdf	enthält schriftliche Objektinformationen nach DIN
Ordner: Gebäude B1 Gebäude B2	Mit den PDF's 03 bis 99 Mit den PDF's 03 bis 99

Fragen zur digitalen Formatierung sind mit dem Sachbearbeiter des

Feuerschutzzentrums Kreis Heinsberg
Fachbereich 4 – Systemadministration Einsatzleitsystem -
Telefon: 02452 – 13 7310 oder 02452 – 13 7330

abzustimmen.

4.3.2. Verteilung der digitalen Feuerwehrpläne

Die freigegebenen Pläne sind in einer ZIP – Datei zu komprimieren und über folgende E-Mail-Adressen zu verteilen:

Feuerwehr: über Brandschutzdienststelle
(wird entsprechend weitergeleitet)

Brandschutzdienststelle: brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

Einheitliche Leitstelle für Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz: fsz-service@kreis-heinsberg.de

5. Sonstiges und Allgemeines

5.1. Ansprechpartner für die Feuerwehr

Der Feuerwehr sind durch den Betreiber mehrere Ansprechpartner namentlich und mit mobiler Erreichbarkeit zu benennen und im Textteil des Feuerwehrplans aufzuführen, die im Schadenfall benachrichtigt werden und der Feuerwehr ggf. vor Ort zur Verfügung stehen.

Diese Mitarbeiter müssen entsprechende Ortskenntnisse und Kenntnisse über die Betriebsabläufe sowie Schlüsselgewalt über möglichst das gesamte Objekt besitzen.

Änderungen der Ansprechpartner sind der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Örtliche Feuerwehren

Da einige Kommunen über Gebührensatzungen verfügen können, wobei Kosten für die Prüfungen von Feuerwehrplänen und/oder Laufkarten etc. entstehen, ist im Vorfeld zu klären, wer der Kostenträger ist (dies kann der Planersteller oder auch der Betreiber sein) und muss dies der jeweiligen Feuerwehr / Kommune mit Rechnungsanschrift mitteilen.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Feuerwehrpläne (Übersichtsplan und Geschossplan)

Anlage 2: Rückseite Übersichtsplan

Anlage 3: Muster Sonderplan PV-Anlagen

Anlage 2 Objektinformation

Rückseite vom Übersichtsplan (dieser wird von der örtlichen Feuerwehr erstellt)

Objektinformationen

Allgemeine Information zum Objekt:

Stand: xx.xx.2021

Objekt u. Beschreibung:					
Adresse:				OT:	
Geschosse:	UG:	0	EG:	1	OG: 1
Hauptzufahrt:					
Einsatzhinweise:					
FSD und FSE:					
FIBS, Laufkarten:					
Bereitstellungsraum FW und RD:					
Sonstiges:					

Besondere Gefahren:

Gefahrstoffe:	☐ A; ☐ B; ☐ C; ☐ Ex Bereiche
Sonstige:	

Versorgungshinweise:

Hydranten:	
Energieversorgung:	
Absperrorgänge:	
Sonstiges:	

Sonstige Objekthinweise:

RWA und Bedienstellen:	
Zuluftöffnungen:	
Aufzug:	
Sonstiges:	

Anlage 3 Geschossplan

Objekt:	Mustergebäude	Ausweise:	Weststraße 112, 12345 - Musterstadt	X / XX / XX
Bemerkung:	Musterplan			
Legende:	▲ Gebäudeeingang ▶ Nebenzugang HV Hauptverteilung Gas-Hauptkühlinn Wasser-Hauptkühlinn besondere Gefahren Verlängerter Rettungsweg Horizontaler Rettungsweg Brandschutz-T30 Brandschutz-T30RS Geschossangabe -1 Blitzdeuchte Brandwand Besondere KWA Rauch- u. Wärmeabzuehr Kompressor Feuerwehr Informationszentrale			
Übersicht:				
Flurkarte:				
Stand:	Datum	XX	Seite:	N

Download unter: www.uds-beratung.de

Anhang B Ansprechpartner

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Feuerschutzzentrum des Kreises Heinsberg
-Brandschutzdienststelle-



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

	<u>Anhang B</u>	
	<u>Ansprechpartner</u>	
	Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg Koordinierungsstelle Frau Hartmann o. V. i. A.	Kreis Heinsberg Brandschutzdienststelle Zur Feuerwache 6 41812 Erkelenz Tel.: 02452-13 7209 Fax.:02452-13 88 7209 E-Mail: Brandschutzdienststelle Kreis- Heinsberg.de
	(Konzessionär der ÜAG) für den Kreis Heinsberg	Bosch Sicherheitssysteme GmbH -Life Safety- Toyota-Allee 42a 50858 Köln Fax: 02234 / 6977-290 Ansprechpartner: Frau Silke Schmitz Tel: 02234 / 6977-192; E-Mail: Silke.Schmitz@de.bosch.com
	(Konzessionär der ÜAG) für den Kreis Heinsberg	Siemens AG Smart Infrastructure Markus Grosser Franz Geuer Straße 10 50823 Köln Te.: 0221 8459 2571 Mail: markus.grosser@siemens.com
	Schlösser für: FSD, FSE, FBF usw.	Firma Kruse Sicherheitstechnik Duvendahl 92 21435 Stelle Tel.: 04174 / 592 - 145 Fax.: 04174 / 592 - 155

-Brandschutzdienststelle-
02452 / 13-209

Telefon: 02452 / 13 -7260 / -7261 Fax: 02452 / 13 88 -7260 / -7261
E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

Stand 12.2020



VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag mit dem Kreis Heinsberg regelt, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, über den Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten. Außerdem werden Aufschaltungen über zugelassene Errichter ZE-ÜE zugelassen.

Da der Hauptkonzessionär jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Hauptkonzessionär gestellten Anforderungen des Kreises Heinsberg garantierte Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter ZE-ÜE" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassenen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Kreises Heinsberg nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Kreises Heinsberg zur Findung eines Hauptkonzessionärs abgefragt und vom Hauptkonzessionär verbindlich festgeschrieben.)

Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Kreis Heinsberg entscheidet über die Zulassung.

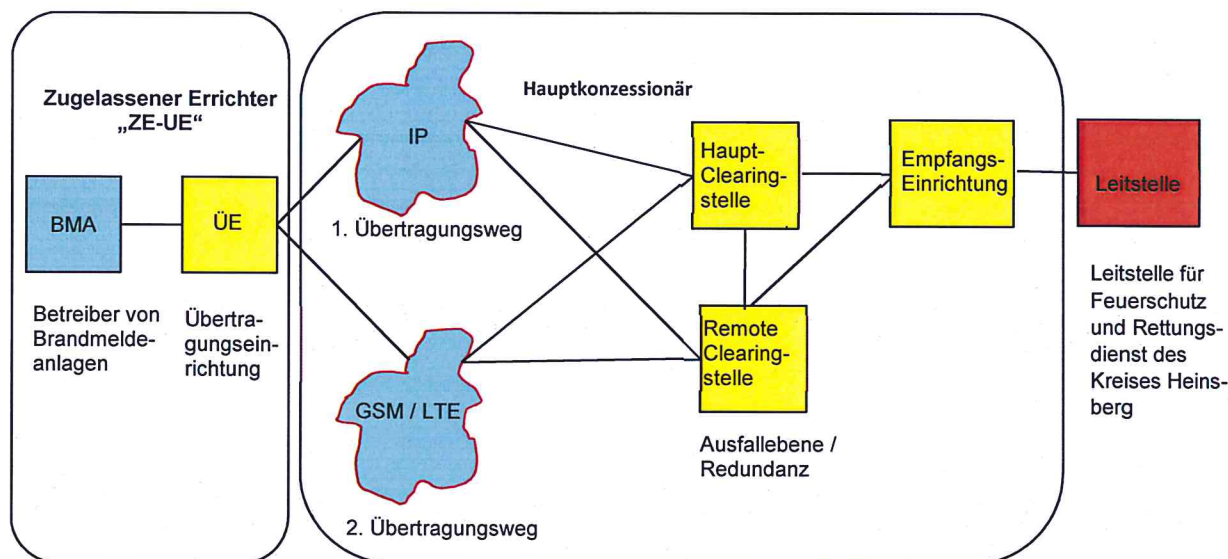
Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte werden in separatem Anhang gelistet.



Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Übertragungsgeräte, ZE-ÜE" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Hoheitsgebiet des Kreises Heinsberg.

Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter ZE-ÜE und Hauptkonzessionär



Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Übertragungsgeräte ZE-ÜE“ sind folgende Nachweise erforderlich.

Pos.	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	Grundsätzliche Festlegung: Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Kreises Heinsberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.			
2	Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis.	Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*		



3	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.	DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____		
4	Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	"Erklärung zur Zuverlässigkeit" nachstehend		
5	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) müssen im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wieder herzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes		
6	Zur Leitstelle dürfen nur Alarmer übertragungen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.			
7	Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers. Bitte detaillierte Produktinformationen beifügen.	Hersteller: _____ Typ: _____		
8	Leistungsmerkmale Übertragungsgerät Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten	Anzahl: _____		



	(Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an. Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).			
9	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		
10	Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.



Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Kreis Heinsberg vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt wird.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Seite 5 von 6

-Brandschutzdienststelle-
02452 / 13-209

Telefon: 02452 / 13 -7260 / -7261 Fax: 02452 / 13 88 -7260 / -7261

E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

Stand 12.2020



Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im

Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Seite 6 von 6

-Brandschutzdienststelle-
02452 / 13-209

Telefon: 02452 / 13 -7260 / -7261 Fax: 02452 / 13 88 -7260 / -7261
E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

Stand 12.2020